Verein für Deutsche Spitze e.V.

(gegr. 1899)

Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Satzung

Satzung

des Vereins für Deutsche Spitze e.V.

Verabschiedet von der außerordentlichen Generalversammlung 2014. Zuletzt Geändert von der Generalversammlung 2017. Gültig ab 01.07.2018.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit 2
- § 2 Zweck 2
- § 3 Aufgaben des Vereins 3
- § 4 Organe des Vereins 4
- § 5 Bindungswirkung 4
- § 6 Arten der Mitgliedschaft 5
- § 7 Erwerb der Haupt- und Anschlussmitgliedschaft 5
- § 8 Ausschluss von der Mitgliedschaft 6
- § 9 Beendigung der Haupt- und Anschlussmitgliedschaft 7
- § 10 Vereinsstrafen 9
- § 11 Anrufung des Ehrenrates 9
- § 12 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft 10
- § 13 Rechte und Pflichten der Haupt- und Anschlussmitglieder 10
- § 14 Beiträge 11
- § 15 Ehrungen 11
- § 16 Gliederung des Vereins 12
- § 17 Die Generalversammlung 15
- § 18 Vorbereitung der Generalversammlung 15
- § 19 Teilnahme an der Generalversammlung 16
- § 20 Wahlen und Abstimmungen 17
- § 21 Durchführung der Generalversammlung 17
- § 22 Der Hauptvorstand 19
- § 23 Aufgabenbereiche des Hauptvorstandes 20
- § 24 Die Zuchtbuchstelle 21
- § 25 Die Welpenvermittlungsstellen 22
- § 26 Die Zuchtkommission 22
- § 27 Kommissionen für besondere Aufgaben 22
- § 28 Der Ehrenrat 23
- § 29 Die Kassenprüfer 24
- § 30 Der Beirat 24
- § 31 Auflösung des Vereins 24
- § 32 Urheberrecht 25
- § 33 Datenschutz 25
- § 34 Schlussbestimmungen 26

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Deutsche Spitze e.V.", er wurde 1899 gegründet und ist beim Amtsgericht Köln unter der Vereinsregisternummer 43 VR 4799 eingetragen.
- (2) Rechtssitz ist Köln.
- (3) Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und gliedert sich in regionale Gruppen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein für Deutsche Spitze e.V. ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in der derzeit geltenden Fassung, eingetragen im Vereinsregister am 29.03.2016. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten oder spätestens bei der nächsten Generalversammlung nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH, wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht und die Verbreitung der Rasse Deutscher Spitz in ihren verschiedenen Varietäten nach dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr. 97. Der Verein betreut darüber hinaus Rassen ausländischer Spitze (derzeit Volpino Italiano, FCI-Standard-Nr. 195 und Japan Spitz, FCI-Standard-Nr. 262), deren Betreuung ihm vom VDH übertragen wurde. Der Verein fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Rassehundezucht nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 1 und mit den in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Durch die Amtsführung entstandene Auslagen und Spesen werden erstattet. Es gilt die VDH-Spesenordnung.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein hat sich insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

- (1) Festsetzung und Vervollkommnung des Standards FCI Nr. 97 unter Beachtung der besonderen Rassekennzeichen der verschiedenen Varietäten des Deutschen Spitzes.
 - Betreuung und Vervollkommnung der betreuten Rassen ausländischer Spitze gemäß § 2 (1). Dies sind zurzeit Volpino Italiano (FCI Nr. 195) und Japan Spitz (FCI Nr. 262).
 - Die Generalversammlung kann im Einvernehmen mit dem VDH und der FCI die Vertretung weiterer ausländischer Spitze beschließen.
- (2) Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
- (3) Festsetzung der Zuchtwartordnung. Beratung der Züchter und Nachweis geeigneter Zuchthunde durch geschulte Zuchtwarte.
- (4) Auswahl, Ausbildung, Schulung und Anerkennung der Spezialrichter für Deutsche Spitze und vom Verein betreute Rassen. Das Nähere regeln die Zuchtrichterordnung des Vereins, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung sowie die VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung.
- (5) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung einer Zuchtbuchstelle.
- (6) Einrichtung einer Welpenvermittlung.
- (7) Veranstaltung von Ausstellungen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Rassehunde-Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen gemäß der VDH-Ausstellungsordnung.
 - Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhalts, Beratung der Mitglieder im Bereich der Zucht, Haltung, Pflege und Ausbildung des Deutschen Spitzes.
- (8) Herausgabe der Vereinszeitschrift "Der Deutsche Spitz".

- (9) Beachtung tierschutzrechtlicher Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung, Ausbildung und Pflege von Hunden, insbesondere des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Hundeverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (10) Bekämpfung des Hundehandels.
- (11) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere des rassegerechten und verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels und der nicht vom VDH und der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine kontrollierten Hundezucht.
- (12) Förderung des Interesses an der Hunderasse Deutscher Spitz und den betreuten Rassen.
- (13) Unterstützung und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Kynologie.
- (14) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind folgende Ordnungen erlassen worden:

Zuchtordnung

Zuchtrichterordnung

Ausstellungsordnung

Ehrenratsordnung

Gebührenordnung

Die vorgenannten Ordnungen werden durch die Generalversammlung verabschiedet.

Die Zuchtordnung – **mit Ausnahme der Durchführungsbestimmungen** – und die Ehrenratsordnung sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1 die Generalversammlung (§ 17)
 - 2. der Hauptvorstand (§ 22)
 - 3. der Beirat (§ 30)

§ 5 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Organe, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Vereins sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch zum Recht der FCI und/oder zu dem des VDH stehen. Die Mitglieder erkennen auch für sich selbst den Vorrang des Verbandsrechts und des Vereinsrechts an.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke des Vereins zu f\u00f6rdern bereit ist. Minderj\u00e4hrige bed\u00fcrfen der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (2) Der Verein besteht aus vorläufigen Mitgliedern, Hauptmitgliedern, Anschlussmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die vorläufige Mitgliedschaft (§ 7 Abs. 2) führt in der Regel zur Hauptoder Anschlussmitgliedschaft.
- (4) Anschlussmitglieder können nur sein: Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern eines Hauptoder Ehrenmitglieds sowie Personen, die mit einem Haupt- oder Ehrenmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Verwandtschaft oder sonstige Verbindung zum Haupt- oder Ehrenmitglied ist auf der Beitrittserklärung zu vermerken. Der Vorsitzende der jeweiligen regionalen Gruppe hat dies in angemessener Weise zu überprüfen und zu bestätigen. Züchter müssen Haupt- oder Ehrenmitglieder sein.
- (5) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (§ 15 Abs. 2).

§ 7 Erwerb der Haupt- und Anschlussmitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Gruppen- oder Hauptvorstandes zu erklären. Nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie besitzen weder das passive noch das aktive Wahlrecht.
- (2) Mit Eingang der Beitrittserklärung entsteht die vorläufige Mitgliedschaft. Der Hauptvorstand veröffentlicht Name und Anschrift des vorläufigen Mitglieds. Wird innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung beim 2. (geschäftsführenden) Präsidenten begründeter schriftlicher Einspruch gegen die Aufnahme erhoben, entscheidet der Hauptvorstand innerhalb von 8 Wochen über die endgültige Aufnahme. Wird dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben, erfolgt schriftliche Mitteilung an das vorläufige Mitglied. Ein nochmaliger Antrag muss dem Beirat zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet werden. Der Grund für die Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, wird das vorläufige Mitglied zum Haupt- oder Anschlussmitglied.
- (3) Mitgliederrechte entstehen mit endgültiger Aufnahme in den Verein.
- (4) Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins und dessen sonstige Ordnungen an.

- (5) Hauptmitglieder wählen für sich und ihre Anschlussmitglieder bei welcher regionalen Gruppe sie geführt werden wollen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung werden sie der regionalen Gruppe zugeordnet, die ihrem Wohnort am nächsten ist. Falls keine Gruppenzuordnung gewünscht wird, wird die Mitgliedschaft direkt im Hauptverein geführt. Ein Gruppenwechsel ist zum 1. Januar jeden Jahres möglich. Er ist spätestens zum 30. September des Vorjahres dem Hauptvorstand und den betroffenen regionalen Gruppen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitgliedschaft in mehreren regionalen Gruppen ist möglich. Mitglieder zahlen in allen regionalen Gruppen den vollen Beitrag und genießen in Gruppenangelegenheiten sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht, soweit nicht § 7 Abs. 1 Satz 3 dem entgegensteht. Hinsichtlich der Stimmrechtsausübung in Hauptvereinsangelegenheiten (Generalversammlung) muss schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres beim 2. (geschäftsführenden) Präsidenten erklärt werden, welcher regionalen Gruppe die Stimmenanteile zugerechnet werden sollen, ansonsten entfällt dieses Stimmrecht.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in Satzung und Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 5 anzuerkennen.

§ 8 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- (1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - (a) Personen, die einem dem VDH nicht angeschlossenen Verein oder Verband auf den Gebieten der Hundezucht, Hundeausbildung oder des Hundesports angehören, soweit dieser mit dem Angebot der VDH-Mitgliedsvereine konkurriert oder dem VDH entgegensteht.
 - (b) Personen, die kommerziellen Hundehandel betreiben (Hundehändler) oder unterstützen.
- (2) Nicht als Hundehändler gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden.

- Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung und/oder den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereine entspricht.
- (3) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Hauptvorstand zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- (4) Personen, die aus einem anderen Mitaliedsverein des VDH bestandskräftig ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses in der Beitrittserklärung anzugeben. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein nicht binnen 4 Wochen nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme schriftlich widerspricht. § 8 (1) gilt entsprechend. Beschließt der Hauptvorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 und 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 8 (1) gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 4 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 9 Beendigung der Haupt- und Anschlussmitgliedschaft

- (1) Die Haupt- und Anschlussmitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Beim Tode eines Mitgliedes sowie bei Streichung oder Ausschluss wird der für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beitrag nicht zurückgezahlt.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens mit Ablauf des 30. September einem Vorstandsmitglied der regionalen Gruppe oder einem Mitglied des Hauptvorstandes gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (4) Die Streichung erfolgt außer im Fall des § 8 Abs. 3 und 4, wenn die Beitragsforderung des Vereins nicht bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie fällig wurde, beglichen ist. Für sonstige Forderungen gilt eine Frist von 6 Monaten ab Rechnungsdatum.

- (5) Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 1 erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung, sobald der Hauptvorstand hiervon Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung auf schriftliche Weisung des Hauptvorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.
- (7) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - (a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung oder Schädigung des Vereins, sowie insbesondere seiner Satzung und seiner Ordnungen.
 - (b) bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel f\u00fördert oder sonst wie unterst\u00fctzt.
 - (c) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.
 - (d) bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung sowie gegen vereinsinterne Ordnungen und gegen Ausstellungsbestimmungen. Hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
 - (e) bei grob unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten. Hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger oder einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes sowie beharrliche Störung des Vereinsfriedens.
 - (f) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Tierschutz-Hundeverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Ausgeschlossen werden muss, wer:
 - (a) einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 8 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.
 - (b) wissentlich falsche Angaben in Deckbescheinigungen oder Wurfmeldungen macht, Ahnennachweise oder sonstige Urkunden des Vereins fälscht, wissentlich falsche Ahnennachweise oder ähnliche Urkunden unterschreibt oder in Verkehr bringt.

- (c) wissentlich Hunde an gewerbsmäßige Hundehändler, -züchter oder an Personen, die einer dem VDH oder der FCI entgegenstehenden Rassehundeorganisation angehören, abgibt.
- (d) Tiere quält oder gequält hat.

§ 10 Vereinsstrafen

Der Hauptvorstand kann wegen geringerer Verstöße nach § 9 oder anderer Verstöße gegen die vom Verein erlassenen Bestimmungen und Anordnungen, die Satzung, die Ordnungen des Vereins, des VDH oder der FCI und bei Verstößen gegen Sitte und Anstand angemessene Disziplinarmaßnahmen treffen, insbesondere:

- (a) Verwarnung
- (b) Verweis
- (c) Amtsenthebung auf Zeit oder Dauer
- (d) Neben den Strafen (a j) kann gleichzeitig auch eine Geldbuße bis 3.000,– Euro verhängt werden.
- (e) Aberkennung der Befähigung zur Ausübung von Ämtern
- (f) Aberkennung von Titeln und Anwartschaften nach Maßgabe der Ausstellungsordnung
- (g) befristete Zuchtbuchsperre
- (h) Ausstellungssperre auf Zeit und Dauer
- (i) Zuchtverbot auf Zeit und Dauer
- (j) Ausschluss

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer anderen Vereinsstrafe erkannt werden. Der Hauptvorstand hat zuvor dem Mitglied die erhobenen Beschuldigungen schriftlich mitzuteilen mit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Zustellung.

Die Entscheidung des Hauptvorstandes über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich gegen Zustellungsnachweis bekannt zu geben.

§ 11 Anrufung des Ehrenrates

(1) Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes nach § 10 kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung den Ehrenrat des Vereins anrufen. Über dieses Recht, die Frist und Formvorschriften ist das Mitglied mit der Entscheidung zu belehren.

- (2) Das weitere Verfahren regelt die Ehrenratsordnung des Vereins.
- (3) Wird die Entscheidung des Hauptvorstandes vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht geltend gemacht werden, der Ausschluss oder die Maßnahme sei unrechtmäßig.

§ 12 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft herzuleitenden Rechte. Beiträge werden nicht zurückerstattet. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 13 Rechte und Pflichten der Haupt- und Anschlussmitglieder

- (1) (a) Die Mitglieder sind berechtigt, sich der Einrichtungen des Vereins zu bedienen und an den Veranstaltungen ihrer regionalen Gruppe und des Hauptvereins teilzunehmen.
 - (b) Jedes voll geschäftsfähige Mitglied kann sich in seiner regionalen Gruppe und/oder im Hauptverein unter Berücksichtigung der entsprechenden Kriterien und Vorschriften um jedes Amt bewerben.
 - (c) Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat in seiner regionalen Gruppe aktives und passives Wahlrecht.
 - (d) Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung teilnehmen, soweit die Räumlichkeiten dies zulassen.
- (2) Die Mitglieder sollen die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit und regen Versammlungs- und Veranstaltungsbesuch fördern. Sie sind verpflichtet
 - (a) die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des Vereins, des VDH und der FCI zu beachten;
 - (b) alle Würfe zur Eintragung in das Zuchtbuch für Deutsche Spitze zu melden:
 - (c) ihre Hundezucht und -haltung gewissenhaft und redlich zu betreiben und ihre Hunde gut zu pflegen;
 - (d) Hunde, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ernstlich krank sind, tierärztlich behandeln zu lassen und bei Verdacht auf eine anzeigepflichtige Seuche das Tier in Verwahrung zu halten und die zuständige Behörde zu benachrichtigen.
 - (e) Beschwerden und Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Vereinsmitglieder richten und Vereinsangelegenheiten betref-

- fen nur in einer dem Kameradschaftsgeist entsprechenden Art, insbesondere in Internetforen u. ä. kundzutun.
- (f) Vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen geheim zu halten.
- (g) Das Logo des Vereins bzw. das VDH-Logo nicht irreführend zu verwenden.

§ 14 Beiträge

- (1) Hauptmitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag. Anschlussmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Generalversammlung setzt die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages der Haupt- und Anschlussmitglieder fest.
- (3) Haupt- und Anschlussmitglieder, die im ersten Kalenderhalbjahr beitreten, zahlen den vollen, ab dem 1. Juli beitretende Mitglieder den halben Jahresbeitrag.
- (4) Die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag sind mit der Abgabe der Beitrittserklärung zu entrichten. Im Übrigen wird der Beitrag am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Er ist spätestens zum 31. März unaufgefordert an die regionale Gruppe zu zahlen.
- (5) Die Mitgliedschaft und jedes Ehrenamt im Verein ruhen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der Fristen des Abs. 4 gezahlt hat, vom auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verbleibt den regionalen Gruppen ein von der Generalversammlung zu bestimmender Anteil am Jahresbeitrag der Haupt- und Anschlussmitglieder. Die Aufnahmegebühr verbleibt ganz bei der regionalen Gruppe.
- (7) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 15 Ehrungen

- (1) Alle nachfolgend aufgeführten Ehrungen sind durch ein Vorstandsmitglied der regionalen Gruppe des zu ehrenden Mitgliedes beim 1. Präsidenten zu beantragen. Jede der Ehrungen kann zeitlich früher erfolgen, wenn Mitglieder sich besondere Verdienste um die Zucht oder in der Vereinsarbeit erworben haben. Ohne besondere Verdienste kann für eine Vereinszugehörigkeit von:
 - (a) 10 Jahren Haupt- oder Anschlussmitgliedschaft die silberne Ehrennadel des Vereins mit Urkunde verliehen werden;

- (b) 20 Jahren Haupt- oder Anschlussmitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins mit Urkunde verliehen werden:
- (c) 35 Jahren Haupt- oder Anschlussmitgliedschaft die Beantragung der Ehrenmitgliedschaft erfolgen.
- (2) Die Generalversammlung kann Haupt- oder Anschlussmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Antrag dazu muss von einem Vorstandsmitglied der regionalen Gruppe oder des Hauptvereins an die Generalversammlung gestellt werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Hauptvorstandes kann die Generalversammlung ein früheres Mitglied des Hauptvorstandes zum Ehrenpräsidenten ernennen. Der Ehrenpräsident kann nach Einladung an den Sitzungen des Hauptvorstandes beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident haben Rechte und Pflichten der Mitglieder. Von der Beitragspflicht sind sie befreit.
- (5) Ehrungen mit VDH-Ehrennadeln werden vom 1. Präsidenten beim VDH nach dessen Vorschriften beantragt.

§ 16 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in regionale Gruppen. Jede regionale Gruppe muss bei Gründung mindestens 30 Mitglieder haben. Der Hauptvorstand entscheidet über die Neugründung und Auflösung – aus wichtigem Grund – und unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der bereits bestehenden regionalen Gruppen.
- (2) Die regionalen Gruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Die regionalen Gruppen bestimmen intern, angelehnt an die Richtlinien des Hauptvereins, ihre Wahlperioden und ihren Wahlmodus. Sie entscheiden selbst über Art und Anzahl ihrer Veranstaltungen und deren Durchführung. Zur Organisation ihrer Arbeit können die regionalen Gruppen geeignete Festsetzungen treffen, die Zweck, Aufgaben und deren Erledigung, Zusammensetzung des Gruppenvorstandes, Kassenführung und Mitgliederverwaltung der regionalen Gruppe satzungskonform festlegen.
- (4) Die Haupt-, Ehren- und voll geschäftsfähigen Anschlussmitglieder der regionalen Gruppe wählen den Gruppenvorstand. Der Gruppenvorstand sollte mindestens folgende Ämter umfassen:
 - (a) 1. Vorsitzender
 - (b) 2. (stellvertretender) Vorsitzender
 - (c) Kassierer

- (d) Zuchtwart
- (e) Schriftführer
- (5) Je nach Größe der regionalen Gruppe können mehrere Zuchtwarte oder beliebig viele Beisitzer gewählt werden.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Im Falle der Stimmenaleichheit bei Abstimmungen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Die regionalen Gruppen erfüllen in ihrem Bereich die Vereinszwecke, soweit diese nicht nach dieser Satzung den Organen des Vereins vorbehalten sind. Die Durchführung der Beschlüsse der Organe in den regionalen Gruppen obliegt den Gruppenvorständen. Der Gruppenvorstand soll den kameradschaftlichen Zusammenhalt der Mitglieder fördern und sie in allen Angelegenheiten der Zucht, Aufzucht, Haltung, Pflege und Ausbildung Deutscher Spitze sowie weiterer betreuter Rassen beraten und überwachen.
- (8) Der Vorstand einer regionalen Gruppe ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich diese liegt. befugt. Die Mitgliederversammlung der regionalen Gruppe kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Gruppenvorstand, aber zur Gruppe gehörenden Mitglied auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über die Wahlen von Amtsträgern entsprechend.
- (9) Der Gruppenvorstand hat das Recht, mit Stimmenmehrheit die Aufnahme von Haupt- oder Anschlussmitgliedern in seine regionale Gruppe abzulehnen oder Mitglieder aus seiner regionalen Gruppe auszuschließen. Dies ist dem Mitglied durch den 1. Vorsitzenden der Gruppe schriftlich zu begründen. Es berührt nicht die Vereinsmitgliedschaft. Wird ein Mitglied von keiner regionalen Gruppe aufgenommen, so wird es nur im Hauptverein geführt.
- (10) Die Gruppenvorstände haben Antragsrecht an die Generalversammlung. Sie sind zuständig für die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung. Auf der Einladung der Gruppe zu dieser Wahlversammlung muss die Wahl Tagesordnungspunkt sein. Diese Einladung zur Wahl und das Protokoll der Wahl müssen dem 2. (geschäftsführenden) Präsidenten unter Einhaltung einer Ausschlussfrist von 6 Wochen vor der Generalversammlung vorliegen. Für bereits erfolgte Stimmenübertragungen gilt dies auch. Bei Versäumung dieser Frist entfällt der auf die Gruppe entfallende Stimmenanteil.
- (11) Die regionalen Gruppen kassieren die Mitgliedsbeiträge bei den Mitgliedern und führen den dem Hauptverein zustehenden Anteil bis zum 15. Mai des laufenden Jahres an diesen ab.

- (12) Der Kassierer einer Gruppe hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Einnahmen und Ausgaben der Gruppe ordnungsgemäß geleistet und buchhalterisch nachprüfbar aufgelistet werden.
- (13) Der Zuchtwart einer Gruppe nimmt die Würfe, die ihm gemeldet werden, nach den Vorschriften der jeweiligen gültigen Zuchtordnung ab. Der Zuchtwart sollte Berater der Züchter sein und insbesondere die Interessen aller Züchter im Verein wahren. Weiteres ergibt sich aus der Zuchtwartordnung des Vereins.
- (14) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen der regionalen Gruppen müssen – sofern Wahlen stattgefunden haben – binnen 6 Wochen an den 2. (geschäftsführenden) Präsidenten gesandt werden. Zusendung in elektronischer Form ist möglich.
- (15) Sollten Vorstände der regionalen Gruppen ihren Pflichten nicht nachkommen, kann der Hauptvorstand des Vereins für Deutsche Spitze ihnen verbindliche Weisungen erteilen oder die unterlassenen Maßnahmen selbst auf Gruppenebene veranlassen. Sollten der Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder der Kassierer einer Gruppe während ihrer Amtszeit aus dem Amt ausscheiden, dieses nicht ausüben können oder an der Ausübung gehindert sein, muss innerhalb von drei Monaten das Vorstandsamt durch Wahlen neu besetzt werden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat der Hauptvorstand des Vereins für Deutsche Spitze e.V. bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder das Amt kommissarisch zu besetzen.
- (16) Handelt ein Vorstand einer regionalen Gruppe oder einzelne seiner Mitglieder gegen satzungsgemäße Regelungen und/oder Beschlüsse der Vereinsorgane, so ist der Hauptvorstand mit 2/3 Mehrheit zur Abwendung erheblicher Nachteile für den Verein und seiner inneren Ordnung unbeschadet seiner Rechte aus § 16 (15), Satz 1, der Satzung berechtigt und verpflichtet, ihn oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Vorstandsämter zu entheben und diese kommissarisch zu besetzen. Der Beschluss ist den Betroffenen gegenüber schriftlich zu begründen und mit seiner Bekanntgabe wirksam.
- (17) Gegen Entscheidungen des Hauptvorstandes nach (15) oder (16) können die betroffenen Gruppenvorstandsmitglieder den Ehrenrat gem. § 28 der Satzung anrufen. Die Entscheidungen des Hauptvorstandes bleiben stets bis zur satzungsgemäßen Neuwahl oder bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Hauptvorstandsbeschlusses durch den Ehrenrat bestehen.

§ 17 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist allein zuständig für:
 - (a) die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Hauptvorstandes.
 - (b) die Wahl des Hauptvorstandes, der Kassenprüfer und deren Vertreter, der Mitglieder des Beirates, der Mitglieder des Ehrenrates und deren Vertreter, der Zuchtkommission.
 - Die Hauptvorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt wurden.
 - (c) die Beschlussfassung über die Satzung, über Ordnungen, Beiträge und Gebühren:
 - (d) die weiteren, ihr in dieser Satzung einzeln zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Eine Generalversammlung soll alle 3 Jahre stattfinden.
 Die Generalversammlung bestimmt Ort und Zeitpunkt ihres nächsten Zusammentretens.
- (3) Der Hauptvorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder können verlangen, dass eine außerordentliche Generalversammlung stattfindet.
- (4) Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung sind mindestens 6 Monate vorher in den Vereinsnachrichten oder durch Rundschreiben den 1. Vorsitzenden der regionalen Gruppen anzukündigen.
- (5) Bei Durchführung von außerordentlichen Generalversammlungen sind Ort und Zeitpunkt mindestens 4 Monate vorher in den Vereinsnachrichten oder durch Rundschreiben den 1. Vorsitzenden der regionalen Gruppen anzukündigen. Eine nächste Generalversammlung wird gemäß Abs. 2 festgelegt.

§ 18 Vorbereitung der Generalversammlung

(1) Anträge an die Generalversammlung können die Gruppen und die einzelnen Mitglieder des Hauptvorstandes stellen. Die Anträge nebst Begründung sind mindestens 6 Wochen, Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf Änderung der Satzung jedoch mindestens 12 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bzw. nach Vorgabe des 2. (geschäftsführenden) Präsidenten bei diesem einzureichen. Später eingehende Anträge können ebenso wie Dringlichkeitsanträge – nur aus wichtigem Grund – im Verlauf der Generalversammlung nur mit 2/3 Mehrheit behandelt werden. Bei Anträgen auf Vereinsauflösung oder Satzungsänderung muss die 12-Wochen-Frist gewahrt werden.

- (2) Die Anträge nebst Begründung sind durch den 2. (geschäftsführenden) Präsidenten bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung allen Mitgliedern des Hauptvorstandes und den 1. Vorsitzenden der regionalen Gruppen zuzuleiten. Zusendung in elektronischer Form ist möglich.
- (3) Die Tagesordnung ist spätestens in den letzten vor der Generalversammlung erscheinenden Vereinsnachrichten zu veröffentlichen oder spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung allen 1. Vorsitzenden der regionalen Gruppen schriftlich mitzuteilen. Zusendung in elektronischer Form ist möglich.
- (4) Der Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer ist zusammen mit den Jahresabschlüssen der letzten 3 Jahre (oder der abgelaufenen Amtsperiode) des Hauptkassierers spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung dem 2. (geschäftsführenden) Präsidenten zuzuleiten. Dieser verschickt ihn zusammen mit den Anträgen an die weiteren Hauptvorstandsmitglieder und die 1.Vorsitzenden der regionalen Gruppen zur Weiterleitung an die Delegierten. Zusendung in elektronischer Form ist möglich.

§ 19 Teilnahme an der Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes und den Delegierten der regionalen Gruppen. Jedes Mitglied kann – ohne stimmberechtigt zu sein – an der Generalversammlung teilnehmen. Jede regionale Gruppe hat je angefangene Anzahl von 15 stimmberechtigten Haupt- und Anschlussmitgliedern, für die der Beitrag für das vorangegangene Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember abgeführt worden ist, eine Stimme. Dieser Stimmenschlüssel gilt auch für nur im Hauptverein geführte Mitglieder. Falls diese vertreten sein wollen, müssen sie ihre Delegierten ebenfalls mittels Wahl bestimmen. Delegierte können ihr Stimmrecht auf andere Delegierte schriftlich übertragen.

Für eine ordnungsgemäße Wahl der Delegierten ist das bereits in § 16 (10) genannte Verfahren einzuhalten:

Die Wahl der Delegierten muss auf der Einladung der regionalen Gruppe zur Wahlversammlung Tagesordnungspunkt sein. Diese Einladung zur Wahl und das Protokoll der Wahl müssen dem 2. (geschäftsführenden) Präsidenten unter Einhaltung einer Ausschlussfrist von 6 Wochen vor der Generalversammlung vorliegen. Für bereits erfolgte Stimmenübertragungen gilt dies auch.

Bei Versäumung dieser Frist entfällt der auf die regionale Gruppe entfallende Stimmenanteil.

§ 20 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.
- (2) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist mit einfacher Mehrheit einzeln und geheim in der in § 21 (12) genannten Reihenfolge zu wählen. Die übrigen Amtsträger können per Handzeichen gewählt werden.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich Ausnahme Abs. 3 dieses § offen.
- (6) Besteht auch nur ein Delegierter auf geheimer Wahl oder Abstimmung, so ist schriftlich mit verdecktem Stimmzettel zu wählen. Das gilt für alle Wahlen und Abstimmungen.

§ 21 Durchführung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (2) Die Reihenfolge der in der Generalversammlung zu behandelnden Themen ergibt sich aus der jeweiligen Tagesordnung.
- (3) Über Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung haben die Delegierten abzustimmen.
 - Durch unvorhersehbare Ereignisse können Dringlichkeitsanträge am Tag der Generalversammlung nötig werden.
- (4) Jedes Hauptvorstandsmitglied hat einen mündlichen und schriftlichen Tätigkeitsbericht für die vorangegangene Amtszeit abzugeben.
- (5) Die eingesetzten Kommissionen berichten über ihre Tätigkeit.
- (6) Die Kassenprüfer erläutern ihren schriftlich vorliegenden Prüfungsbericht.

- (7) Die Delegierten erörtern die Tätigkeitsberichte der Hauptvorstandsmitglieder, die Kommissionsberichte und den Kassenprüfungsbericht.
- (8) Die Hauptvorstandsmitglieder bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuoder Wiederwahl im Amt. Im Falle einer außerordentlichen Generalversammlung endet die Amtszeit nur, soweit Neuwahlen des Hauptvorstandes auf der Tagesordnung stehen. § 17 Abs. 1 (b) gilt entsprechend.
 Hauptvorstandsmitglieder sind wieder wählbar wenn ihnen für die vor-
 - Hauptvorstandsmitglieder sind wieder wählbar, wenn ihnen für die vorangegangene Amtsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit von den Delegierten der Generalversammlung Entlastung erteilt wurde.
- (9) Durch Abstimmung wählen die Delegierten einen Wahlleiter und mindestens 2 Wahlhelfer.
- (10) Der Wahlleiter übernimmt vorübergehend die Leitung der Generalversammlung bis alle Wahlvorgänge abgeschlossen sind. Er hat sich zuerst durch Prüfung von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Wahlunterlagen zu überzeugen.
- (11) Abstimmung über die Einzel-Entlastung der Hauptvorstandsmitglieder. Jeder Delegierte hat das Recht, Gründe für eine Nichtentlastung vorzutragen.
- (12) Die Hauptvorstandsämter werden durch Wahl gem. § 20 (3) in der nachstehenden Reihenfolge neu besetzt:
 - (a) 1. Präsident
 - (b) 2. (geschäftsführender) Präsident
 - (c) Hauptkassierer
 - (d) Obmann für Zuchtrichter- und Ausstellungswesen
 - (e) Zuchtbuchführer
 - (f) Hauptzuchtwart
 - (g) Schriftführer
- (13) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, der nicht kraft Amt (§ 26, Abs. 1) bestimmten Mitglieder der Zuchtkommission (Rassebeauftragte), der Mitglieder des Ehrenrates, deren Stellvertreter und des Beirates.
- (14) Entlassung von Wahlleiter und Wahlhelfern.
- (15) Der neu gewählte 1. Präsident übernimmt die Leitung der Generalversammlung.
- (16) Der weitere Ablauf richtet sich nach der Tagesordnung.

(17) Das von dem Schriftführer oder einem vom Hauptvorstand bestimmten Mitglied erstellte und von diesem und dem 2. Präsidenten unterzeichnete Versammlungsprotokoll ist innerhalb von 6 Monaten nach der Generalversammlung den Gruppenvorsitzenden zuzuleiten. Zusendung in elektronischer Form ist möglich. Begründete Einsprüche gegen das Versammlungsprotokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung an den 2. (geschäftsführenden) Präsidenten zu richten, der nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vornimmt und bekannt macht.

§ 22 Der Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus:
 - (a) 1. Präsident
 - (b) 2. (geschäftsführender) Präsident
 - (c) Hauptkassierer
 - (d) Obmann für Zuchtrichter- und Ausstellungswesen
 - (e) Zuchtbuchführer
 - (f) Hauptzuchtwart
 - (g) Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gem. § 20 Abs. 3 und Abs. 4 für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so hat sich der Hauptvorstand durch Zuwahl zu ergänzen.
- (3) Der Hauptvorstand führt die Geschäfte des Vereins gerichtlich und außergerichtlich. Im Außenverhältnis vertreten der 1. und 2. Präsident gemeinsam oder mit einem anderen Hauptvorstandsmitglied den Verein. Bei deren Verhinderung treten in der Reihenfolge von § 22 Abs.1 die Hauptvorstandsmitglieder an die Stelle des Verhinderten.
- (4) Beschlüsse des Hauptvorstandes können auch schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg gefasst werden, wenn die Hauptvorstandsmitglieder zuvor ausreichend informiert und mit ausreichender Fristsetzung zur Stimmabgabe aufgefordert worden sind.
- (5) Über wichtige Fragen und Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Hauptvorstandsmitgliedern entscheidet der Hauptvorstand. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Präsidenten. Es müssen mindestens vier Hauptvorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 23 Aufgabenbereiche des Hauptvorstandes

- (1) Der Hauptvorstand hat folgende Aufgaben soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan oder den regionalen Gruppen vorbehalten sind:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - (c) Buchführung, Aufstellung eines Etats und Erstellung eines Jahresabschlusses für jedes Geschäftsjahr, Verwaltung des Mitgliederbestandes:
 - (d) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
 - (e) Unterrichtung der regionalen Gruppen und Pflege der Verbindung mit diesen;
 - (f) Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern nach Maßgabe der VDH-Zuchtrichterordnung;
 - (g) Anordnung von Disziplinarmaßnahmen nach § 10;
 - (h) Ausführung der Beschlüsse des Ehrenrates;
 - (i) Ehrungen gem. § 15 Abs. 1 bis 3;
 - (j) Bestellung des Schriftleiters der Vereinszeitschrift "Der Deutsche Spitz";
 - (k) Der Hauptvorstand ist befugt, bei Bedarf Regelungen zu treffen, die eigentlich der Generalversammlung obliegen. Diese bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung. Regelungen die die Zuchtordnung betreffen, bedürfen der Zustimmung der Zuchtkommission. Regelungen die sonstige Ordnungen betreffen, bedürfen der Zustimmung durch den Beirat.
- (2) Die einzelnen Hauptvorstandsmitglieder haben folgende besondere Aufgaben:
 - (a) Dem 1. Präsidenten obliegt die Überwachung der gesamten Geschäftsführung. Er leitet die Sitzungen des Hauptvorstandes, des Beirates, der Zuchtkommission und der Generalversammlung.
 - (b) Der 2. (geschäftsführende) Präsident vertritt den 1. Präsidenten. Ihm obliegt die gesamte Geschäftsführung, soweit sie nicht anderen Mitgliedern des Hauptvorstandes durch diese Satzung übertragen ist. Er ist insbesondere zuständig für die in Abs. 1 unter Punkt e) definierten Aufgaben.

- (c) Der Hauptkassierer ist der Berater des Hauptvorstandes in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er vereinnahmt alle Einnahmen und leistet alle Ausgaben des Vereins und führt hierüber Buch. Er hat zudem eine Inventarliste zu führen, aus der ersichtlich ist, welche Mitglieder welche Gegenstände, die zum Vereinsvermögen gehören, in ihrem vorübergehenden Besitz haben.
- (d) Dem Obmann für Zuchtrichter- und Ausstellungswesen obliegen die Richterschulung sowie die Leitung der Richteranwärter-Ausbildung. Er ist zuständig für alle das Ausstellungswesen betreffenden Angelegenheiten.
- (e) Der Zuchtbuchführer ist Leiter der Zuchtbuchstelle. Er führt das Zuchtbuch, zudem führt er oder der Hauptzuchtwart die HD- und PL-Sammelstelle.
- (f) Der Hauptzuchtwart ist zuständig für alle Fragen der Zucht und alle der Zuchtlenkung dienenden Bestimmungen und Maßnahmen des Vereins. Zudem führt er oder der Zuchtbuchführer die HD- und PL-Sammelstelle. Er schult, berät und unterstützt die Zuchtwarte der regionalen Gruppen, überwacht deren Tätigkeit und ist für deren Fortbildung zuständig.
- (g) Der Schriftführer oder ein vom Hauptvorstand zu bestimmendes Mitglied führt die Protokolle der a) Hauptvorstandssitzungen und b) der Generalversammlung und besorgt den zeitnahen Versand der Protokolle gem. a) an die Mitglieder des Hauptvorstandes sowie des Beirates und gem. b) innerhalb der Frist gem. § 21 Abs. 17 an die 1. Vorsitzenden der regionalen Gruppen.
- (3) Der Schriftführer oder ein vom Hauptvorstand zu bestimmendes Mitglied führt ein Beschlussbuch, in dem alle Beschlüsse des Hauptvorstandes festgehalten werden. Dieses Beschlussbuch kann auch elektronisch geführt werden. Einsicht in dieses Beschlussbuch kann auf schriftlichen Antrag hin jeder 1. Vorsitzende einer regionalen Gruppe sowie der Ehrenrat erlangen.

§ 24 Die Zuchtbuchstelle

Die Zuchtbuchstelle ist zuständig für:

- (a) die Sammlung aller zuchtbezogenen Daten. Die dabei anfallenden HD-Röntgenaufnahmen werden Eigentum des Vereins.
- (b) die Erstellung der Ahnennachweise und der Zwingerkarten.
- (c) die Herausgabe des Zuchtbuches nach den Vorschriften der Zuchtordnung des Vereins und des VDH.

§ 25 Die Welpenvermittlungsstellen

Welpenvermittlungsstellen des Vereins sind:

- (a) der Hauptzuchtwart
- (b) der Zuchtbuchführer
- (c) die 1. Vorsitzenden der regionalen Gruppen
- (d) evtl. zusätzliche Welpenvermittlungsstellen

§ 26 Die Zuchtkommission

- (1) Die Zuchtkommission besteht aus dem 1. Präsidenten, dem Hauptzuchtwart, dem Zuchtbuchführer und je einem Rassebeauftragten für die 5 Varietäten des Deutschen Spitzes sowie der betreuten Rassen. Die Rassebeauftragten sollen Züchter, Deckrüdenbesitzer oder sonst mit der Varietät oder Rasse besonders vertraute Mitglieder sein. Den Vorsitz führt der 1. Präsident, sein Stellvertreter ist der Hauptzuchtwart.
- (2) Die der Zuchtkommission angehörenden Rassebeauftragten werden von der Generalversammlung gewählt. Ein vorzeitig aus der Kommission ausscheidender Rassebeauftragter wird vom Hauptvorstand durch Zuwahl ersetzt.
- (3) Die Zuchtkommission soll den Hauptvorstand in allen wichtigen zuchtrelevanten Angelegenheiten beraten. Sie versammelt sich nach Bedarf. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist entsprechend den Vorgaben in § 22 Abs. 4 zulässig.

§ 27 Kommissionen für besondere Aufgaben

- (1) Die Generalversammlung kann für in ihrer Zuständigkeit liegende Angelegenheiten allgemeine Richtlinien beschließen, mit der endgültigen Regelung aber eine Kommission beauftragen.
- (2) Eine Kommission für besondere Aufgaben besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, von denen einer stellvertretender Vorsitzender ist.
- (3) Die Kommissionsmitglieder werden von der Generalversammlung für den Zeitraum bis zur Erledigung oder Rückgabe ihrer Aufgabe gewählt.
- (4) Die Kommission versammelt sich nach Bedarf. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist entsprechend den Vorgaben in § 22 Abs. 4 zulässig.
- (5) Eine Kommission für besondere Aufgaben gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihr übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 28 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist eine Einrichtung, kein Organ des Vereins. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Durchlaufen der Verbandsgerichtsbarkeit zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Der Ehrenrat ist zuständig bei Streitigkeiten zwischen dem Hauptverein und regionalen Gruppen oder Mitgliedern und bei Streitigkeiten zwischen regionalen Gruppen und/oder Mitgliedern untereinander, soweit diese den Verein betreffen. Der Ehrenrat ist erstinstanzlich zuständig für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Hauptvorstandes nach § 9 und § 10 (Anrufung des Ehrenrates siehe § 11).
- (3) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die zusammen mit ihren Stellvertretern von der Generalversammlung aus dem Mitgliederkreis für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende des Ehrenrates muss die Befähigung zum Richteramt haben. Steht ein geeignetes Mitglied des Vereins nicht zur Verfügung, kann die Generalversammlung im Einzelfall auch einem Nichtmitglied unseres Vereins, welches aber Mitglied im VDH sein muss, den Vorsitz übertragen.
- (4) Das Verfahren vor dem Ehrenrat des Vereins regelt die Ehrenratsordnung.
- (5) Entscheidungen des Ehrenrates sind mit der Berufung zum VDH-Verbandsgericht anfechtbar. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt wurde. Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts sind unanfechtbar.
- (6) Das Verfahren vor dem VDH-Verbandsgericht regelt die VDH-Verbandsgerichts-Ordnung.
- (7) Bestandskräftige Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Hauptvorstand zu vollstrecken.
- (8) Bestandskräftige Entscheidungen des Ehrenrates können nach Maßgabe desselben veröffentlicht werden.

§ 29 Die Kassenprüfer

- (1) In der Regel prüfen zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer gemeinsam die Kassenführung bis zum Ende des der Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres. Wiederwahl ist in aufeinander folgenden Amtsperioden nur einmal möglich.
- (2) Die Kassenprüfer sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Bei Verhinderung treten die gewählten Stellvertreter an ihre Stelle. Kassenprüfer dürfen – von Gruppenvorstandsämtern sowie Zuchtwartoder Richteramt abgesehen – kein sonstiges Ehrenamt im Verein für Deutsche Spitze bekleiden.
- (3) Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstellen, zu unterschreiben und dem 2. (geschäftsführenden) Präsidenten gem. § 18 (4) dieser Satzung innerhalb einer Frist von 6 Wochen vor der Generalversammlung zuzuleiten.

§ 30 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes und sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat sich der Beirat durch Zuwahl zu ergänzen.
- (3) Die Generalversammlung kann für in ihrer Zuständigkeit liegende Angelegenheiten allgemeine Grundsätze und Richtlinien beschließen, zur endgültigen Regelung aber den Beirat ermächtigen.
- (4) Der Beirat versammelt sich nur nach Bedarf. In der Regel werden seine Mitglieder nach vorheriger Information und angemessener Fristsetzung zur schriftlichen Stimmabgabe aufgefordert. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Präsidenten.

§ 31 Auflösung des Vereins

- (1) Beschließt die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so beendet der Hauptvorstand die laufenden Geschäfte und liquidiert den Verein, sofern nicht die Auflösungsversammlung einen anderen Liquidator mit 2/3-Mehrheit wählt.
- (2) Der Hauptvorstand beendigt die laufenden Geschäfte.

§ 32 Urheberrecht

Die Mitglieder teilen das Nutzungsrecht und die gewerblichen Schutzrechte sowie alle sonstigen Rechte an Texten, Bildern, Vorschlägen und Beiträgen, die sie zuvor dem Verein übertragen/zur Verfügung gestellt haben, mit dem Verein und stimmen zu, diese Rechte zur weiteren Verwendung durch den Verein freizustellen.

§ 33 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und seines Zweckes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten bei berechtigten Mängeln oder Unzulänglichkeiten.

Der Verein veröffentlicht im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten, satzungsgemäßen Veranstaltungen sowie Vereinszweck personenbezogene Daten, Ehrungen, Geburtstage und Fotos seiner Mitglieder sowie auch Daten derer Hunde z.B. im Mitteilungsheft "Der Deutsche Spitz" oder auf seiner Homepage bzw. der Homepage der jeweiligen regionalen Gruppe.

Der Verein kann Daten/Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien weiterleiten.

Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Erziehungsberechtigte handeln für ihre minderjährigen Kinder.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Hauptvorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Hauptvorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds – die Kassenverwaltung betreffend – werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Werden personenbezogene Daten nicht mehr benötigt, so sind sie derart zu entsorgen, dass Dritte keine Kenntnis über die darin enthaltenen Mitgliederdaten erlangen können.

§ 34 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Generalversammlung am 21.09.2014 beschlossen. Geändert von der Generalversammlung am 29.10.2017. Nach vollzogener Eintragung in das Vereinsregister am 01.07.2018 in Kraft getreten und ersetzt somit die bisherige Vereinssatzung vom 15.07.2015.
- (2) Sollten Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die einschlägigen Bestimmungen der jeweils gültigen VDH-Satzung, sollten solche nicht einschlägig sein, die gesetzliche Regelung.
- (3) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen in weiblicher wie in männlicher Form.
- (4) Der Hauptvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.